

**Fragen zum Fachdienst Jugend**

**hier: Datenschutz, personenbezogene Daten und Sozialdaten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,  
ich bitte Sie als Stadtvertreterin um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang und für welche Aufgabenfelder lässt die Landeshauptstadt Schwerin derzeit personenbezogene Daten und Sozialdaten durch Dritte im Auftrag verarbeiten?  
Wer sind die Dritten, die derzeit aktuell Daten personenbezogene Daten und Sozialdaten im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin verarbeiten?
2. Auf welcher gesetzliche Grundlage erfolgt jeweils eine etwaige, aktuelle Verarbeitung von personenbezogenen und Sozialdaten durch Dritte im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin ?
3. Wie und durch welche organisatorischen, technischen, personellen und sonstigen verwaltungsinterne Festlegungen ist derzeit der Schutz der Sozialdaten im Fachdienst Jugend bei dessen Arbeit sichergestellt? Wie werden die Kinder, Jugendliche und deren Eltern über den Umfang und die Art und Weise der Verarbeitung ihrer Sozialdaten jeweils informiert? Welche Auskunftsrechte haben die Betroffenen zur Verarbeitung und etwaigen Weiterleitung ihrer Daten an Dritte und wo können diese Auskunftsrechte geltend gemacht werden?
4. In welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage ist Weitergabe von personenbezogenen Daten und Sozialdaten vom Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin an freie Träger zulässig, soweit diese eingeschaltet werden, und wie wird der Datenschutz der Sozialdaten in den Fällen einer zulässigen Weitergabe von Sozialdaten an Dritte gewährleistet und die Betroffenen darüber informiert? Welche Schutzkonzepte werden hierzu seitens der Landeshauptstadt Schwerin realisiert?
5. Wie ist sichergestellt, dass sensible Daten ( medizinische Gutachten, Arztberichte, etc.) von Kinder und Jugendlichen nicht ohne Absprache und Zustimmung von Eltern / Pflegeeltern nicht in Gesprächen mit Institutionen verwendet werden? Welche verwaltungsinternen Festlegungen gibt es dazu?
6. Wie sieht das Sicherungskonzept aus, wie persönliche und sensible sowie scheinbar harmlose Daten auch in informellen Gesprächen vor eine unbefugten Weitergabe geschützt werden? Welche verwaltungsinternen Festlegungen gibt es dazu?
7. Wie kommunizieren die Beschäftigten der Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere mit Richtern und Gerichtsbediensteten, wie wird hierbei dem Sozialdatenschutz jeweils Rechnung getragen? Welche verwaltungsinternen Festlegungen gibt es dazu?
8. Welche verwaltungsinternen Festlegungen zur Sicherung des Sozialdatenschutzes existieren seitens der Landeshauptstadt Schwerin in der Kommunikation mit anderen Jugendämtern bei einem Fall bei deren Betroffenheit / Beteiligung bei einem Fall und bei der Kommunikation mit Verfahrensbeiständen?
9. Welche Prüfrechte hat sich die Landeshauptstadt Schwerin bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes vorbehalten, soweit freie Träger oder andere Dritte im Auftrag der Stadt Sozialdaten verarbeiten sollten und in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen wurden die Prüfrechte in den letzten drei Jahren jeweils von der Landeshauptstadt Schwerin wahrgenommen?

Mit freundlichen Grüßen  
Anita Gröger

Öffentliche Treffen jeden Montag 18.00 Uhr Pirateninsel in der Severinstraße 28 19053 Schwerin  
Erreichbar über die Haltestellen Stadthaus oder Platz der Freiheit  
Bei Interesse bitte per Mail anmelden.  
Konto: ASK Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN DE80 1405 2000 1711 2236 42 BIC: NOLADE21LWL

**Der Oberbürgermeister**

Mitglied der Stadtvertretung  
Frau Anita Gröger

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 4.114  
Telefon: 0385 545-1251  
Fax: 0385 545-1209  
E-Mail: hwollenteit@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Wollenteit

Datum  
12.10.2021

**Antwort zur Anfrage | Mitglied der StV. Frau Anita Gröger | Fachdienst Jugend I – III**

Sehr geehrte Frau Gröger,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15.09.2021.

Ihre Fragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

**Vorbemerkung zu allen Fragen:**

Die LHS hat in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister SIS bzw. KSM sowie der IT-Sicherheit und des Datenschutzes allgemeine Regelungen bzgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Kraft gesetzt. Diese orientieren sich an der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Grundschutz).

Die Maßnahmen gelten allgemein für personenbezogene sowie für anderweitig vertrauliche Daten der Verwaltung.

Überwiegend erfolgt die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung mit Hilfe von Informationstechnik (IT) in einem Rechenzentrum. Das Rechenzentrum und die enthaltene Technik wird vom o.g. Dienstleister betrieben, mit dem es einen Auftragsvertragsvertrag gibt, in dem die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Vertraulichkeit der übermittelten Daten geregelt ist.

**Frage 1**

In welchem Umfang und für welche Aufgabenfelder lässt die Landeshauptstadt Schwerin derzeit personenbezogene Daten und Sozialdaten durch Dritte im Auftrag verarbeiten? Wer sind die Dritten, die derzeit aktuell Daten personenbezogene Daten und Sozialdaten im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin verarbeiten?

Antwort:

Die Fachverfahren sowie Filesysteme (zentrale Verzeichnisse) werden im Rechenzentrum des Dienstleisters Schweriner IT- und Servicegesellschaft (SIS) betrieben. Dazu gehört auch das Fachverfahren des FD Jugend. Der Zugriff darauf erfolgt über eine dafür geschaltete und abgesicherte Datenleitung, die alle Standorte der Verwaltung verbindet. Die Verarbeitung findet auf den IT-Systemen des SIS-Rechenzentrums statt.

**Frage 2**

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt jeweils eine etwaige, aktuelle Verarbeitung von personenbezogenen und Sozialdaten durch Dritte im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin?

Antwort:

Die SIS verarbeitet und speichert die Daten im Auftrag der Stadtverwaltung. Hierfür gibt es einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

**Frage 3**

Wie und durch welche organisatorischen, technischen, personellen und sonstigen verwaltungsinterne Festlegungen ist derzeit der Schutz der Sozialdaten im Fachdienst Jugend bei dessen Arbeit sichergestellt? Wie werden die Kinder, Jugendliche und deren Eltern über den Umfang und die Art und Weise der Verarbeitung ihrer Sozialdaten jeweils informiert? Welche Auskunftsrechte haben die Betroffenen zur Verarbeitung und etwaigen Weiterleitung ihrer Daten an Dritte und wo können diese Auskunftsrechte geltend gemacht werden?

Antwort:

Die Daten werden mit den IT-Fachverfahren bearbeitet. Eine Bearbeitung auf den lokalen IT-Systemen der Sachbearbeiter findet in diesen Fällen nicht statt. Die Zugänge zu den Falldaten sind kennwortgeschützt.

Die Betroffenen können sich über die Verarbeitung ihrer Daten auf der Internetseite der Stadt Schwerin in der Rubrik Datenschutz ein Infoblatt zu jeder Leistung ansehen, in dem u.a. der Zweck, die Rechtsgrundlage, die Art der erhobenen Daten und die Speicherdauer aufgeführt sind. Dies entspricht den Anforderungen aus Art. 13 und 14 DS-GVO.

**Frage 4**

In welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Sozialdaten vom Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin an freie Träger zulässig, soweit diese eingeschaltet werden, und wie wird der Datenschutz der Sozialdaten in den Fällen einer zulässigen Weitergabe von Sozialdaten an Dritte gewährleistet und die Betroffenen darüber informiert? Welche Schutzkonzepte werden hierzu seitens der Landeshauptstadt Schwerin realisiert?

Antwort:

Die Zulässigkeit einer Datenweitergabe im Kinder- und Jugendhilfebereich ist im SGB VIII geregelt. Sie darf grundsätzlich nur stattfinden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Weitergabe der Daten ist in den Infoblättern zum Datenschutz aufgeführt (siehe Antwort zu Frage 3). Für die Übertragung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- verschlüsselte Mail (soweit Kommunikationspartner dazu in der Lage)
- normale Mail mit verschlüsseltem Anhang
- DE-Mail
- verschlüsselte Cloud (gehostet im Rechenzentrum der SIS – andere Cloudlösungen sind gesperrt)
- Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP
- besonderes Behördenpostfach beBPo
- TLS verschlüsselte Webformulare

**Frage 5**

Wie ist sichergestellt, dass sensible Daten (medizinische Gutachten, Arztberichte, etc.) von Kindern und Jugendlichen nicht ohne Absprache und Zustimmung von Eltern / Pflegeeltern nicht in Gesprächen mit Institutionen verwendet werden? Welche verwaltungsinternen Festlegungen gibt es dazu?

Antwort:

Die Verwaltung ist auch hier unmittelbar an die Regelungen zum Sozialdatenschutz im Vierten Kapitel des SGB VIII gebunden.

**Frage 6**

Wie sieht das Sicherungskonzept aus, wie persönliche und sensible sowie scheinbar harmlose Daten auch in informellen Gesprächen vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden? Welche verwaltungsinternen Festlegungen gibt es dazu?

Antwort:

Hierzu ist bzgl. der elektronischen Übermittlung auf die Antwort zu Frage 4 zu verweisen. Die Mitarbeiter sind grundsätzlich an das Sicherungskonzept des SGB VIII zum Sozialdatenschutz gebunden. Verwaltungsweit dürfen dienstlich bekannt gewordene Daten grundsätzlich nur zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgabe verwendet werden.

**Frage 7**

Wie kommunizieren die Beschäftigten der Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere mit Richtern und Gerichtsbediensteten, wie wird hierbei dem Sozialdatenschutz jeweils Rechnung getragen? Welche verwaltungsinternen Festlegungen gibt es dazu?

**Antwort:**

Die Kommunikation mit den Gerichten erfolgt über das besondere Behördenpostfach (beBPo). Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Kommunikationssystem für Behörden und Gerichte, mit dem eine sichere und vertrauliche Übertragung möglich ist.

**Frage 8:**

Welche verwaltungsinternen Festlegungen zur Sicherung des Sozialdatenschutzes existieren seitens der Landeshauptstadt Schwerin in der Kommunikation mit anderen Jugendämtern bei einem Fall bei deren Betroffenheit / Beteiligung bei einem Fall und bei der Kommunikation mit Verfahrensbeiständen?

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 4 verwiesen.

**Frage 9:**

Welche Prüfrechte hat sich die Landeshauptstadt Schwerin bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes vorbehalten, soweit freie Träger oder andere Dritte im Auftrag der Stadt Sozialdaten verarbeiten sollten und in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen wurden die Prüfrechte in den letzten drei Jahren jeweils von der Landeshauptstadt Schwerin wahrgenommen?

**Antwort:**

Prüfrechte sind im Auftragsverarbeitungsvertrag enthalten. Auffälligkeiten werden beim Dienstleister angefragt und abgeklärt. Andere Institutionen sind ebenfalls den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterworfen und auf deren Einhaltung verpflichtet. Hinweisen zu Datenschutzverletzungen wird nachgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier